

Thema:

Frist zur Aufstellung der Bilanz

Fragestellung:

Bilanzierungspflichtige Unternehmen müssen nach dem HGB in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. des auf das Abschlussjahr folgenden Jahres, eine Bilanz mit Stichtag 31.12. erstellen. Trifft dies auch auf die Gemeinden zu? Zu diesem Thema habe ich in den Vorschriften nichts gefunden.

Für eine schnelle Antwort und einen Verweis auf die entsprechende gesetzliche Regelung wäre ich Ihnen dankbar.

Antwort:

Der Jahresabschluss ist gemäß § 108 Abs. 4 der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO Rheinland-Pfalz) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Bilanz ist gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 4 GemO Rheinland-Pfalz Teil dieses Jahresabschlusses. Weitere Fristen bestehen nicht.
